



Richtig gemessen und abgerechnet: Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

Stand: 17.02.2016

Rechtliche Grundlagen

Eichpflicht für Messgeräte



Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sind die zahlenmäßig größte Gruppe eichpflichtiger Messgeräte. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Eichung und Überwachung

Die Eichung dieser Geräte erfolgt überwiegend durch staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme. Dies sind Einrichtungen, z. B. bei Versorgungsunternehmen oder Herstellern, die als „Beliehene Unternehmen“ staatliche Aufgaben übertragen bekommen haben und unter Überwachung durch die Eichbehörden stehen.

Neue Messgeräte werden durch so genannte Konformitätsbewertungsverfahren in Verkehr gebracht und vom Hersteller gekennzeichnet (Beispiele siehe Seite 4). Für diese Geräte beginnt die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen; sie entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung.

Nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) müssen Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmehähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr* verwendet werden.

*Geschäftlicher Verkehr bedeutet auch die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern zwischen Wohnungseigentümergeinschaft und Wohnungseigentümer bzw. Mieter und Vermieter oder zwischen dem Kleingartenverein und seinen Mitgliedern.

Worauf Sie achten müssen

Wer ist verantwortlich, die Messgeräte eichen zu lassen?

Verantwortlich ist derjenige, der die Messgeräte im **geschäftlichen Verkehr** verwendet.



Wärmehähler

Wenn Sie also über einen Zähler mit Ihrem Mieter oder Untermieter dessen Verbrauch an Energie oder Wasser abrechnen, sind Sie verpflichtet, diesen Zähler eichen zu lassen. Die Eichpflicht kann nicht durch vertraglich gefasste Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern umgangen werden.

Achtung! Die Verwendung ungeeichter Zähler im geschäftlichen Verkehr kann als Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Behörde verfolgt und mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.

